

Geschäftsordnung des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung^o und Regelungen zur Zusammenarbeit im Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

in der Fassung vom 04.04.2014

Inhalt

Präambel

1.	Grundsätze.....	4
1.1	Aufgaben und Ziele des Beirats.....	4
1.2	Zuordnung des Beirats.....	4
1.3	Zusammensetzung des Beirats.....	4
1.4	Funktionen und Pflichten des Beirats.....	5
1.4.1	Zusammenarbeit des Beirats mit Vorstand und Geschäftsführung des BeB.....	5
1.4.1.1	Grundsätzliches.....	5
1.4.1.2	Teilnahme an Sitzungen des BeB-Vorstandes.....	5
1.4.1.3	Einsetzung von Arbeitsgruppen.....	5
1.4.1.4	Unterstützung des Beirats durch die BeB-Geschäftsführung.....	5
1.4.1.5	Einbindung in den Informationsfluss des BeB.....	5
1.4.2	Zusammenarbeit mit dem Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen.....	5
1.4.2.1	Grundsätzliches.....	5
1.4.2.2	Gemeinsame Sitzungen.....	6
1.4.3	Zusammenarbeit mit den lokalen Vertretungen von Menschen mit Behinderung.....	6
1.4.3.1	Grundsätzliches.....	6
1.4.3.2	Unterstützung der Vertretungen von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung.....	6
1.4.3.3	Rheinsberger Kongress für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung.....	6
1.4.4	Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.....	6
1.4.5	Vertraulichkeit.....	6
1.5	Finanzierung.....	6
2.	Ordnung des Beirats.....	7
2.1	Wahl.....	7
2.1.1	Wahlverfahren.....	7
2.1.2	Konstituierung.....	7
2.1.2.1	Bestätigung.....	7

^o In diesem Dokument wird durchgängig zur besseren Lesbarkeit die männliche grammatische Form verwendet.

2.1.2.2	Konstituierende Sitzung.....	7
2.1.2.3	Berufung.....	7
2.2	Arbeitsweise.....	7
2.2.1	Unabhängigkeit.....	7
2.2.2	Funktionen.....	7
2.2.2.1	Zusammensetzung.....	7
2.2.2.2	Aufgaben.....	7
2.2.3	Sitzungen.....	8
2.2.3.1	Termine.....	8
2.2.3.2	Teilnehmer.....	8
2.2.3.3	Beschlussfassung.....	8
2.2.3.4	Protokoll.....	8
2.2.4	Externe Beratung.....	8
2.2.5	Tätigkeitsberichte.....	9
2.2.6	Amtszeit.....	9
2.2.6.1	Reguläre Dauer.....	9
2.2.6.2	Vorzeitiges Ausscheiden.....	9
2.2.6.3	Arbeitsfähigkeit.....	9
2.3	Organigramm und Satzung des BeB.....	9
3.	Anhang Wahlordnung.....	10

Präambel

In der Verbandsstruktur des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (BeB) sind neben den Mitgliedern auch die Experten in eigener Sache, nämlich die **Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung** und ihre **Angehörigen**^o, als Zielgruppen für Angebote wie Tagungen, Erfahrungsaustausch und Informationsübermittlung vorgesehen. In sozialpolitischen Auseinandersetzungen zeigt sich, dass Lobbyarbeit immer dann auf eine breitere Akzeptanz stößt, wenn die Experten in eigener Sache in die Diskussion und Positionierung mit eingebunden sind.

Trotz möglicher Interessensunterschiede zwischen den Mitgliedern des BeB und den Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und ihren Angehörigen decken sich ihre Positionen weitgehend. Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sehen es daher als erstrebenswert an, den BeB in seiner Arbeit als Experten in eigener Sache zu unterstützen.

Als Gremien, die die Positionen der Betroffenen innerhalb des BeB vertreten, dienen der *Beirat der Menschen mit Behinderung* oder psychischer Erkrankung und der *Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer*. Dieses Dokument enthält die Grundsätze und die Ordnung für die Mitwirkung des **Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung** (i. f. auch kurz „Beirat“).

Ziele, die der BeB mit der Einbindung des Beirats in seine Struktur verfolgt, sind

- Sicherstellung, dass die Positionen und Interessen der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden,
- Unterstützung von Seiten der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung bei der Einflussnahme auf Wertevorstellungen in der Gesellschaft und bei der Einflussnahme auf politische Entscheidungen,
- Förderung eines Dialogs zwischen Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen und den Vertretern der Einrichtungen und Dienste.

Leitmotive für die Mitwirkung des Beirats sind

- Bewahrung und Ausgestaltung eines christlichen Menschenbildes, nach dem die Würde aller Menschen von Gott gegebener und unverrechenbarer Bestandteil der Person ist, unabhängig vom Grad ihrer Unvollkommenheit,
- Achtung des Selbstbestimmungsrechtes und des Empowerments der Menschen mit Behinderung,
- Begleitung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Leben,
- Förderung der Interessen der Menschen mit Behinderung, insbesondere ihrer sozialen Absicherung, ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Gleichstellung, ihres Rechts auf Teilhabe am Arbeitsleben und Leben in der Gesellschaft.

^o Hier wie im Folgenden werden in die Bezeichnung „Angehörige“ die gesetzlichen Betreuer, auch wenn sie keine „leiblichen Angehörigen“ sind, einbezogen.

1. Grundsätze

1.1 Aufgaben und Ziele des Beirats

Der Beirat soll die authentischen Erfahrungen, Kenntnisse und Kontakte von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in die Arbeit des BeB einbringen.

Er soll daran mitwirken, die politischen Weichenstellungen für die gesellschaftliche Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und für die Behindertenhilfe positiv zu gestalten.

Er soll bei notwendigen Veränderungsprozessen die Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung bei der Umsetzung begleiten.

Er soll die Beiräte in den Einrichtungen und Diensten bei der Zusammenarbeit mit den Leitungen unterstützen.

Der Beirat soll durch Vermittlung von Informationen und Förderung des Erfahrungsaustausches die Kompetenz und Wirksamkeit der Vertretungen von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung vor Ort steigern.

Die Mitglieder des Beirats befürworten und unterstützen die diakonische Ausrichtung des BeB.

1.2 Zuordnung des Beirats

Der Beirat ist fest in der Satzung des BeB verankert. Er ist dem Vorstand des BeB direkt zugeordnet.

Der Beirat hat Anspruch auf Anhörung und Beratung seiner Anliegen durch die für die Beiratsarbeit zuständigen Vorstandsmitglieder des BeB.

1.3 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus höchstens acht Mitgliedern. Hiervon sind fünf Mitglieder gewählt, daneben können bis zu drei Mitglieder als Experten vom Vorstand des BeB berufen werden. Die gewählten Mitglieder müssen in Mitgliedseinrichtungen und Diensten des BeB arbeiten, wohnen und/oder von diesen unterstützt werden (Voraussetzung ist ein Leistungsvertrag mit einer Mitgliedseinrichtung des BeB).

Mitglieder des Beirates sollen neben ihrer Kompetenz als Experten in eigener Sache möglichst Erfahrungen in einem Vertretungsgremium auf lokaler oder Verbandsebene haben. Dies ist aber keine Bedingung für die Mitarbeit im Beirat.

Dem gesamten Beirat steht zur Unterstützung seiner Arbeit Assistenz zur Verfügung. Die Kosten dafür trägt der BeB entsprechend dem zwischen dem BeB-Vorstand und der Beiratsassistenz zu schließenden Vertrag, der Näheres, insbesondere zu Umfang und Vergütung regelt.

Soweit bei einem Beiratsmitglied darüber hinaus individuelle Assistenz zur Ausübung der Beiratstätigkeit erforderlich ist, ist diese grundsätzlich und vorrangig über Assistenzleistungen nach den gesetzlichen Vorschriften einzusetzen (z.B. Persönliches Budget, Pflegeleistungen, zusätzliche Betreuungsleistungen, etc.), soweit dies möglich und zulässig ist.

In Ausnahmefällen können für Beiratsmitglieder die Kosten einer individuellen Assistenz ganz oder teilweise vom BeB nach Absprache im Einzelfall übernommen werden.

1.4 Funktionen und Pflichten des Beirats

1.4.1 Zusammenarbeit des Beirats mit Vorstand und Geschäftsführung des BeB

1.4.1.1 Grundsätzliches

Der Beirat wird einbezogen bei der konzeptionellen Planung der Arbeit des BeB mit Relevanz für die Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung.

Der Beirat wirkt bei der verbandsexternen Arbeit, zum Beispiel an den Parlamentarierabenden und bei der verbandsinternen Arbeit, zum Beispiel an den Mitgliederversammlungen, mit.

Eventuelle Minderheitsvoten des Beirates werden – zum Beispiel in Positionspapieren des BeB – sichtbar gemacht, wenn dies vom Beirat gewünscht wird.

1.4.1.2 Teilnahme an Sitzungen des BeB-Vorstandes

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie fallweise auch weitere Mitglieder des Beirats nehmen auf Einladung durch den BeB-Vorstand an Vorstandssitzungen zu für sie relevanten Punkten der Tagesordnung teil. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Vertreter des Beirats auch auf ihren Antrag hin zu einem Thema zu Vorstandssitzungen eingeladen werden können, das sie mit dem Vorstand besprechen möchten.

Für die Sitzungen des BeB-Vorstandes erhält der Vorsitzende vorab die Einladung mit der Tagesordnung zur Kenntnis sowie anschließend die entsprechenden Auszüge der Sitzungsprotokolle. Vorlagen zu den Vorstandssitzungen erhält er entsprechend TOP 4 und TOP 5 der Tagesordnung, die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung betreffend.

1.4.1.3 Einsetzung von Arbeitsgruppen

Der Beirat erhält die Entwürfe für neu einzusetzende Arbeitsgruppen zur Kenntnis und Kommentierung. Er macht zeitnah Vorschläge zu deren Besetzung mit Mitgliedern des Beirats und/oder des Expertenpools der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung.

1.4.1.4 Unterstützung des Beirats durch die BeB-Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des BeB unterstützt den Beirat zur kompetenten und effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben personell und materiell.

Sie beauftragt eine Person aus der Geschäftsstelle, die die Verbindung zwischen dem Beirat und dem BeB-Vorstand sowie dem Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) unterstützt.

Sie stellt die Infrastruktur für Besprechungen bereit und leistet logistische und verwaltungstechnische Unterstützung.

1.4.1.5 Einbindung in den Informationsfluss des BeB

Der Beirat ist eingegliedert in den Informationsfluss des BeB-Vorstandes.

Der BeB öffnet den Beiratsmitgliedern für deren Arbeit Zugänge zu Meinungen und Kommentaren von Experten, wie z. B. die Wissensdatenbank des EWDE.

Beiratsmitglieder haben Zugangsberechtigung zum BeBnet. Der Beirat kann Informationen über die Verbandsgeschäftsstelle in das BeBnet bzw. auf die freizugängliche Seite des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung auf der Homepage des BeB einstellen.

1.4.2 Zusammenarbeit mit dem Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen

1.4.2.1 Grundsätzliches

Der Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung bietet dem Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen die Zusammenarbeit an.

1.4.2.2 Gemeinsame Sitzungen

Der Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung bietet dem Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen regelmäßige, mindestens einmal jährlich stattfindende gemeinsame Sitzungen an.

1.4.3 **Zusammenarbeit mit den lokalen Vertretungen von Menschen mit Behinderung**

1.4.3.1 Grundsätzliches

Eine „Vertretung von Menschen mit Behinderung“ ist ein Gremium, das auf vertraglicher und/oder gesetzlicher Grundlage als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung legitimiert ist. Das sind zum Beispiel der Wohn- oder der Heimbeirat und der Werkstattatrat.

1.4.3.2 Unterstützung der Vertretungen von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Der Beirat kümmert sich um den Informationsfluss zwischen den Vertretungen von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung vor Ort und deren regionalen Zusammenschlüssen einerseits und dem Vorstand des BeB andererseits.

Außer durch Jahresberichte (vgl. § 2.2.5), die in mündlicher Form gegeben werden können, fördert der Beirat einen Informations- und Meinungsaustausch mit den Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung durch Beiträge in den Informationsmedien des BeB und der Diakonie Deutschland und durch eigene Mitteilungen.

Der Beirat veranlasst die Aufbereitung und postalische bzw. elektronische Verbreitung von Material zur Information der lokalen Vertretungen von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung.

1.4.3.3 Rheinsberger Kongress für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Der Beirat beteiligt sich an der Festlegung der Inhalte, an der Vorbereitung und Durchführung des Rheinsberger Kongress des BeB.

1.4.4 **Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit**

Der Beirat wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der politischen Lobbyarbeit des BeB mit.

Verlautbarungen des Beirats nach außen, etwa zu den Medien, zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE), zu politischen Parteien oder zu den Einrichtungsleitungen stimmt der Beirat mit dem BeB-Vorstand ab.

Der BeB vermittelt dem Beirat Kontakte, z. B. zu Politik und Verwaltung.

1.4.5 **Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich zu Verschwiegenheit bezüglich Sachverhalten und Planungen im BeB, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind.

1.5 **Finanzierung**

Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich.

Die Gremienarbeit des Beirats einschließlich der Beiratsassistenten wird durch den BeB entsprechend seiner Richtlinien vollumfänglich finanziell getragen. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Fortbildungen, externe Beratungen u. a., werden durch den Vorsitzenden des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung beim Vorstand beantragt. Nach Beratung trifft der Vorstand eine Entscheidung.

2. Ordnung des Beirats

2.1 Wahl

2.1.1 Wahlverfahren

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung für den Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung festgelegt. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und dieser als Anhang beigefügt. Es findet eine Briefwahl statt.

2.1.2 Konstituierung

2.1.2.1 Bestätigung

Der Vorstand des BeB bestätigt die gemäß Wahlverfahren gewählten Mitglieder des Beirats. Er hat das Recht auf Ablehnung im begründeten Einzelfall. Seine Begründung legt er allen in den Beirat gewählten Personen dar.

2.1.2.2 Konstituierende Sitzung

Die Konstituierende Sitzung findet nach der Bestätigung durch den BeB-Vorstand statt. An ihr nehmen die gewählten Beiratsmitglieder teil.

In der Konstituierenden Sitzung bestimmt der Beirat aus den fünf gewählten Mitgliedern seinen Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden und legt bei Bedarf eine interne Aufgabenverteilung fest.

Die gewählten Mitglieder beraten über die zu berufenden Kandidaten und schlagen diese dem Vorstand zur Berufung vor.

2.1.2.3 Berufung

Der Vorstand des BeB beruft die vom Beirat ausgewählten Kandidaten.

Sollten Vorschläge aus dem Vorstand des BeB für zu berufende Mitglieder kommen, ist die Zustimmung des Beirats einzuholen.

Die Rückmeldung an die Kandidaten muss zeitnah passieren (Wahlordnung).

2.2 Arbeitsweise

2.2.1 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Beirates prüfen, bewerten und analysieren die ihnen vom Vorstand des BeB übertragenen Arbeitsaufträge. Der Beirat ist befugt, sich eigene Arbeitsaufträge zu geben, die vorab mit dem Vorstand des BeB abgestimmt werden.

2.2.2 Funktionen

2.2.2.1 Zusammensetzung

Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Die Schriftführung kann entsprechend des Unterstützungsbedarfes durch die Beiratsassistenten übernommen werden.

2.2.2.2 Aufgaben

Der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der Stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet sie.

Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender vertreten den Beirat gemeinsam oder in Absprache einzeln gegenüber den Gremien des BeB und nach außen. Sie halten sich dabei an die Beschlüsse des Beirates.

Der Schriftführer ist für Aufzeichnungen des Beirates, insbesondere die Sitzungsprotokolle zuständig.

Für die Erstellung und Abgabe von Berichten ist der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der Stellvertretende Vorsitzende zuständig.

2.2.3 Sitzungen

2.2.3.1 Termine

In der Regel finden vier Sitzungen im Jahr statt, die meistens zwei Tage dauern. In dringenden Fällen können weitere Sitzungen, nach Rücksprache mit der Geschäftsführung, einberufen werden.

Auf Wunsch von mindestens drei Beiratsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, die ebenfalls der Rücksprache mit der Geschäftsführung bedarf.

2.2.3.2 Teilnehmer

Teilnehmer sind die Beiratsmitglieder, die Assistenz des Beirates sowie ggf. persönliche Assistenzpersonen einzelner Beiratsmitglieder.

Als Gäste sollen auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden die für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zuständigen Mitglieder des BeB-Vorstands und der Beauftragte aus der Geschäftsstelle des BeB an den Sitzungen des Beirates – evtl. zeitweilig – beratend teilnehmen. Zudem können Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes und Geschäftsführer des BeB an Sitzungen teilnehmen.

Als Gäste können auch externe Personen nach § 2.2.4 beratend – evtl. zeitweilig – teilnehmen.

2.2.3.3 Beschlussfassung

Zu Beschlüssen des Beirates stimmen nur dessen anwesende Mitglieder ab. Beschlüsse können nur über Anträge erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

Anträge können alle Mitglieder des Beirates und der BeB-Vorstand stellen.

Zur Annahme eines Antrages genügt im Allgemeinen die einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw., bei dessen Abwesenheit, die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

2.2.3.4 Protokoll

Über jede Sitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt, das mindestens die Beschlüsse und Stimmergebnisse enthält. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird diese Funktion stellvertretend von einem anderen Mitglied übernommen. Das Protokoll wird vom Leiter der Sitzung (Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender) und vom Schriftführer bzw. dem stellvertretenden Mitglied unterzeichnet.

Das Protokoll erhalten die Mitglieder des Beirates sowie die verantwortlichen Vorstandspersonen und der Beauftragte der Geschäftsstelle des BeB vollständig, Sitzungsgäste auszugsweise über denjenigen Sitzungsteil, an dem sie teilgenommen haben.

2.2.4 Externe Beratung

Der Beirat kann sich – nach Abstimmung mit der Geschäftsführung des BeB – von externen Personen für die Erfüllung seiner Aufgaben beraten lassen. Für die Finanzierung gilt Ziffer 1.5, Satz 2 und 3.

2.2.5 Tätigkeitsberichte

Der Beirat der Menschen mit Behinderung kann zu Beginn des laufenden Jahres Arbeitsabsprachen in schriftlicher Form mit dem Vorstand des BeB vereinbaren. Der jährliche Tätigkeitsbericht erfolgt in mündlicher Form im Jahresgespräch. Auf Verlangen des Vorstands berichtet der Beirat über Einzelheiten seiner Tätigkeit, soweit sie nicht aus den Sitzungsprotokollen hervorgehen.

2.2.6 Amtszeit

2.2.6.1 Reguläre Dauer

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Nach Ablauf amtiert der Beirat weiter, bis zur nächsten konstituierenden Sitzung.

Es ist anzustreben, dass die Neuwahl vor oder unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Beirats erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2.2.6.2 Vorzeitiges Ausscheiden

Ein Mitglied des Beirates scheidet vorzeitig aus, wenn es dies wünscht oder wenn es vom Vorstand des BeB aus wichtigem Grund abgelehnt wird. Zudem scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirats aus, sobald er aufgrund einer Kündigung des Betreuungsverhältnisses keine Leistungen mehr von einer BeB-Mitgliedseinrichtung in Anspruch nimmt.

Der Beirat kann ein Mitglied, welches an drei aufeinanderfolgenden regulären Sitzungen nicht teilgenommen hat, ausschließen.

Bei vorübergehendem Ausfall des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende dessen Funktion in Vertretung. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden findet eine Neuwahl des Vorsitzenden statt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Beiratsmitglieds tritt einer der drei gewählten Nachrücker – so weit verfügbar – in den Beirat ein.

2.2.6.3 Arbeitsfähigkeit

Der Beirat bleibt arbeitsfähig, solange er einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere amtierende Mitglieder hat.

Ist der Beirat nicht mehr arbeitsfähig, so endet seine Amtszeit; er muss neu gewählt werden.

2.3 Organigramm und Satzung des BeB

In das Organigramm des BeB ist der Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung als Gegenüber des Vorstands eingefügt.

.

Berlin, den 04.04.2014

für den Vorstand des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe e.V.:

Michael Conty (Vorsitzender)

Katrin Kraetzig

Astrid Faber

Wolfgang Bayer

für den Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im BeB:

Udo Dahlmann (Vorsitzender)

Maik Tiedtke (stv. Vorsitzender)

3. Anhang Wahlordnung

WAHLORDNUNG

in der Fassung vom 04.04.2014

für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)

§ 1 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung¹ wird durch den BeB-Vorstand eingesetzt.
- (2) Die Wahl wird durch den für die Zielgruppe "Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung" zuständigen Vertreter der BeB-Geschäftsstelle geleitet. Die Wahlleitung erhält bei Bedarf Assistenz.
- (3) Keine der Personen aus § 1 (2) darf für die Wahl kandidieren.
- (4) Aufgabe der Wahlleitung ist es,
 - die Mitgliedseinrichtungen des BeB und der Vertretungen von Menschen mit Behinderung über Ziele, Modalitäten und Termin der Wahl des Beirats zu informieren,
 - die Wahl durchzuführen.

§ 2 Aktives Wahlrecht

- (1) Aktives Wahlrecht heißt, eine Person hat das Recht zu wählen. Sie kann bei einer Wahl eine oder mehrere Kandidaten wählen. Die Person, die wählen darf, ist die Wahlperson. Wahlpersonen sind in der Regel Menschen mit Behinderung (Ausnahme siehe § 2 (2)). Wahlperson werden kann jeder in einer Mitgliedseinrichtung des BeB betreute Mensch mit Behinderung.
- (2) Die Vertretungen von Menschen mit Behinderung der Mitgliedseinrichtungen bestimmen Wahlpersonen, die für sie das Wahlrecht ausüben. Vertretungen von Menschen mit Behinderung sind zum Beispiel: der Werkstattrat, der Heimbeirat, Bewohnerbeirat, eine Person stellvertretend für Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf.

¹

- (3) Die Wahlpersonen weisen ihre Stimmberechtigung durch ein Schreiben (ausgefülltes Formblatt „Bestätigung der Wahlperson“) nach, das von der Einrichtungsleitung (Rechtsträger) abgezeichnet ist.
- (4) Wenn es in der Mitgliedseinrichtung keine Vertretung der Menschen mit Behinderung gibt, so entscheidet und bestätigt die Einrichtungsleitung (Rechtsträger) durch ein Schreiben (ausgefülltes Formblatt „Bestätigung der Wahlperson“) die Berechtigung einer geeigneten Wahlperson, stellvertretend für die Menschen mit Behinderung der Einrichtung zu wählen.
- (5) Die Mitgliedseinrichtungen haben je nach Größe eine bis vier Stimmen (Mitglieder mit bis zu 200 beitragspflichtigen Plätzen haben eine Stimme, mit über 200 beitragspflichtigen Plätzen zwei Stimmen, mit über 600 beitragspflichtigen Plätzen drei Stimmen, mit über 1000 beitragspflichtigen Plätzen vier Stimmen). Alle Stimmen müssen auf eine Wahlperson gebündelt werden. Es gibt vier verschiedene Stimmzettel. Jeder Stimmzettel hat entsprechend der Stimmzahl eine andere Farbe.
- (6) Wenn es in Einrichtungen mehrere Vertretungen von Menschen mit Behinderung gibt, legen diese gemeinsam eine Wahlperson fest. Die Einrichtungsleitung unterstützt die Gremien in der Einrichtung bei der Abstimmung. Die Wahlperson vertritt die abgestimmte Meinung.

§ 3 Passives Wahlrecht

- (1) Passives Wahlrecht heißt, eine Person hat das Recht, sich bei einer Wahl als Kandidat aufstellen zu lassen. Das bedeutet, diese Person kann gewählt werden. Pro Rechtsträger kann sich nur ein Kandidat zur Wahl aufstellen lassen. Gewählt werden kann jeder von einer Mitgliedseinrichtung des BeB betreute Mensch mit Behinderung (Voraussetzung ist ein Leistungsvertrag mit einer Mitgliedseinrichtung des BeB), der sich als Kandidat vorstellt und die persönlichen Voraussetzungen (**siehe Anlage 1**) erfüllt. Der Kandidat muss sich durch seine Einrichtung bestätigen lassen und die diakonischen Zielsetzungen des BeB anerkennen (siehe Rückmeldebogen für Kandidatur für den Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung).
- (2) Der Kandidat erkennt die Geschäftsordnung des Beirates an und hat sich über Bedingungen und Umfang der Tätigkeit im Beirat ausreichend informiert.
- (3) Es werden fünf Mitglieder in den Beirat der Menschen mit Behinderung gewählt. Drei weitere Kandidaten werden durch den neugewählten Beirat dem Vorstand des BeB zur Berufung vorgeschlagen. Dabei sollen möglichst viele Behinderungsarten, wie z.B. geistige/körperliche Behinderung, Lernbehinderung, psychische Erkrankung, vertreten sowie verschiedene Arbeits- und Lebensbereiche abgedeckt werden.
- (4) Der Beirat der Menschen mit Behinderung wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 4 Wahlvorbereitung

- (1) Die Mitgliedseinrichtungen und die Vertretungen der Menschen mit Behinderung werden frühzeitig vor Durchführung der Wahl schriftlich zum Wahlverfahren und zu Fristen informiert. Gleichzeitig wird um die Benennung der Wahlperson und deren Bestätigung durch die Mitgliedseinrichtungen gebeten. Die „Bestätigung der Wahlperson“ ist an die Geschäftsstelle des BeB zurückzusenden (Kopie zu Händen der Wahlperson).

- (2) Interessierte teilen ihre Kandidatur der Wahlleitung schriftlich unter Verwendung des Rückmeldebogens mit. Die vorgegebenen Fristen im Informationsschreiben zur Durchführung der Wahl (siehe § 4 (1)) müssen eingehalten werden.
- (3) Die Wahlleitung stellt fest, ob die Kandidaten die Voraussetzungen in § 3 (1) und (2) der Wahlordnung erfüllen. Die Wahlleitung erstellt eine Kandidatenliste mit den Kandidaten, die dieser Anforderung entsprechen. Außerdem führt sie eine Liste der ordnungsgemäß gemeldeten Wahlpersonen.
- (4) Wenn die Bewerbungen der Kandidaten insgesamt eine Anzahl von 16 Personen übersteigt, wird ein mehrstufiges Wahlverfahren durchgeführt. Dazu werden nach dem Regionalprinzip maximal je vier Kandidaten pro Region Nord/Süd/Ost/West (gemäß Zuordnung der Diakonischen Werke – **siehe Anlage 2**) durch die Wahlleitung ausgelost. Wenn die Anzahl der Bewerbungen aus einer Region die Zahl vier nicht übersteigt, findet für diese Region keine Auslosung statt. Vielmehr werden alle Bewerbungen aus dieser Region für das weitere Verfahren berücksichtigt. Das Losverfahren wird durch einen unabhängigen Wahlbeobachter (z.B. ein Mitarbeiter der Diakonie Deutschland) kontrolliert. Maximal 16 Kandidaten können für die Teilnahme an der Briefwahl ausgelost werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung eines bestimmten Kandidaten an der Briefwahl.
- (5) Maximal 16 ausgeloste Kandidaten der Kandidatenliste werden von der Wahlleitung eingeladen. Die Wahlleitung stellt ihnen bestimmte, klar formulierte Interviewfragen zu ihrer Vorstellung der Beiratsarbeit, die mit Kamera aufgenommen werden. Die Interviewfragen werden mit der Einladung an die Kandidaten zur Vorbereitung auf das Gespräch verschickt. Die Interviews werden im Nachgang auf einer DVD bzw. einem entsprechenden elektronischen Medium gespeichert.
- (6) Die Wahlleitung versendet die Kandidatenliste und die DVD spätestens drei Monate vor dem Ende der Stimmenabgabe an die Wahlpersonen. Die Kandidatenliste und die DVD mit den Wahlkandidaten müssen von den Vertretungen der Menschen mit Behinderung, z.B. dem Heimbeirat, Bewohnerbeirat, Werkstattrat und weiteren Menschen mit Behinderung angesehen werden. Danach muss ein gemeinsamer Austausch erfolgen, welche Kandidaten ausgewählt werden. Die Namen der ausgewählten Kandidaten werden der Wahlperson genannt. Die Wahlperson setzt das entsprechende Kreuz auf dem Stimmzettel und schickt ihn an die Wahlleitung.

Nur die Wahlperson kann die Entscheidung treffen und einreichen. Diese führt den Wahlvorgang entsprechend § 5 der Wahlordnung durch.

§ 5 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl findet im Rahmen einer Briefwahl statt.
- (2) Die Wahlpersonen erhalten Stimmzettel wie in §2 (5) benannt.
- (3) Die Wahl und die Auszählung der Stimmen werden durch einen unabhängigen Wahlbeobachter (z.B. ein Mitarbeiter der Diakonie Deutschland) kontrolliert. Diese Person darf für die Wahl nicht kandidieren.
- (4) Gewählt wird geheim. Die Wahlpersonen wählen fünf Beiratsmitglieder. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als fünf Kandidaten angekreuzt wurden. Stimmanhäufung ist nicht möglich. Das heißt es ist nicht möglich, auf einem Stimmzettel einen Kandidaten mehrmals anzukreuzen. Dann ist der Stimmzettel ungültig.
- (5) Gewählt als Mitglieder des Beirats sind die ersten fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch den unabhängigen Wahlbeobachter. Haben fünf oder weniger als fünf Personen kandidiert, so sind alle Kandidaten gewählt, die mindestens eine Stimme erhalten haben.

- (6) Von den Kandidaten, die nicht in den Beirat gewählt wurden, aber eine Stimme oder mehr erhalten haben, können drei als Ersatzmitglieder („Nachrücker“) in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in den Beirat nachrücken, wenn ein gewähltes Mitglied des Beirats die Wahl nicht annimmt, vorzeitig ausscheidet oder dem Beirat nicht angehören kann.
- (7) Nach Auszählung der Stimmen stellt die Wahlleitung das Ergebnis fest und holt innerhalb von vier Wochen die Zustimmung der gewählten Kandidaten in schriftlicher Form ein. Anschließend gibt sie die Namen der gewählten Beiratsmitglieder und der Nachrücker schriftlich dem Vorstand bekannt.
- (8) Der Vorstand des BeB bestätigt die gewählten Mitglieder des Beirates. Im begründeten Einzelfall kann er die Bestätigung eines Kandidaten ablehnen. Das Wahlergebnis wird den Gewählten, den Vertretungen der Menschen mit Behinderung und den Mitgliedseinrichtungen (Rechtsträger) schriftlich mitgeteilt.
- (9) Der neue Beirat kann dem Vorstand bis zu drei zu berufende Mitglieder vorschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Berufung.

Diese Wahlordnung wurde vom Vorstand des BeB am 04.04.2014 beschlossen.

Mitgeltende Unterlage ist folgende Anlage:

- **Anlage 1 zu § 3 (1) der Wahlordnung für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des BeB:** Persönliche Voraussetzungen und wichtige Informationen zur Mitarbeit im Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung
- **Anlage 2 zu § 4 (4) der Wahlordnung für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des BeB:** Regionale Zuordnung (Nord/Süd/Ost/West) der Diakonischen Werke

Anlage 1 zu § 3 (1) der Wahlordnung für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des BeB

Persönliche Voraussetzungen und wichtige Informationen zur Mitarbeit im Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Für die Mitarbeit im Beirat wäre es hilfreich, wenn Sie folgende persönliche Voraussetzungen mitbringen:

- Kompromissbereitschaft
- eigene Meinung vertreten können, andere Meinungen akzeptieren
- Interessen Anderer vertreten
- im Team arbeiten
- mehrstündige Belastbarkeit trotz längerer Reisezeit
- Engagement
- eigenständiges Arbeiten
- Bearbeitung von Aufgaben außerhalb der Sitzungszeit
- Übernahme von Verantwortung für das selbständige Bearbeiten von Aufgaben
- Bereitschaft zur Zuständigkeit für spezielle Arbeitsgebiete
- Organisation der persönlich notwendigen Assistenzen und Voraussetzungen

Wichtige Informationen

Vorab ist zu klären:

mit der Einrichtungsleitung

- Zustimmung zur Kandidatur
- Absprache mit Arbeitgeber: bezahlte/unbezahlte Freistellung
- Sicherstellung ggf. nötiger Assistenz
- Zeitaufwand: Beiratssitzungen, Vor- und Nachbereitung, Erledigung von Aufgaben dazwischen, Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Sitzungen, Berichte in der Einrichtung

außerdem

- individuelle An-/Abreise (Uhrzeit, Fahrkarte, Mobilitätsservice)
- Organisation/Transport ggf. nötiger (Pflege-)Hilfsmittel
- möglichst Zugang zum PC, Internet, Email

Was leistet die Geschäftsstelle

- Reisekostenabrechnungen
- Buchung Sitzungsräume und Übernachtung
- bei Bedarf Unterstützung bei Buchung der Reise
- Beratung/Unterstützung für Beantragung/Klärung der Kosten für persönliche Assistenz
- Versand Einladungen, Protokolle und sonstige Informationen

Anlage 2 zu § 4 (4) der Wahlordnung für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des BeB: Regionale Zuordnung (Nord/Süd/Ost/West) der Diakonischen Werke

**Diakonischen Werke der Gliedkirchen der EKD
Zuordnung nach vier Regionen (Wahlbezirken)**

I. Wahlbezirk Nord

Bremen
Hamburg
Niedersachsen
Schleswig-Holstein

II. Wahlbezirk West

Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland

III. Wahlbezirk Ost

Berlin
Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

IV. Wahlbezirk Süd

Baden-Württemberg
Bayern
Hessen

Stand: 02.05.2014